

Amtliche Bekanntmachung

Nr. 41/2023



Veröffentlicht am: 14.06.2023

Promotionsordnung der Fakultäten des Ingenieurcampus der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg (OVGU)

Vom 12.06.2023

Auf Grund des § 18 Absatz 8 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 2021 (GVBl. LSA 2021, S. 368, 369) wird für die Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik, die Fakultät für Maschinenbau und die Fakultät für Verfahrens- und Systemtechnik die folgende Promotionsordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

Teil 1 Allgemeine Vorschriften.....	4
§ 1 Grundsätze	4
§ 2 Promotionsleistungen.....	4
Teil 2 Beteiligte.....	4
§ 3 Promovierende	4
§ 4 Betreuer und Betreuerinnen	4
§ 5 Fakultätsrat und Promotionsausschuss.....	5
§ 6 Promotionskommission	5
§ 7 Begutachtende Personen	6
Teil 3 Zulassung	6
§ 8 Zulassungsvoraussetzungen.....	6
§ 9 Eignungsfeststellungsverfahren.....	7
§ 10 Annahme als Doktorand oder Doktorandin.....	7
§ 11 Rechte und Pflichten.....	8
Teil 4 Promotionsverfahren.....	9
1. Abschnitt Eröffnung	9
§ 12 Eröffnungsverfahren	9
2. Abschnitt Promotionsleistungen	10
§ 13 Dissertation	10
§ 14 Gutachten	10
§ 15 Annahme der Dissertation	11
§ 16 Verfahren bei Zurückweisung	11
§ 17 Promotionskolloquium	12
§ 18 Nichtbestehen des Promotionskolloquiums	12
§ 19 Bewertung der Promotionsleistungen und Gesamtbewertung	13
3. Abschnitt Vollziehung und Abschluss des Verfahrens	13
§ 20 Verleihung	13
§ 21 Pflichtexemplare und Veröffentlichung.....	13
§ 22 Promotionsurkunde, Vollzug der Promotion	14
§ 23 Einsicht in die Promotionsakte.....	15
Teil 5 Besondere Verfahren und Formen der Promotion.....	15
§ 24 Promotionsstudium	15
§ 25 Kooperative Verfahren mit Hochschulen für angewandte Wissenschaften.....	15
§ 26 Bi-nationale Promotionsverfahren (Cotutelle de thèse).....	16
§ 27 Ehrenpromotion.....	16
Teil 6 Einstellung, Widerruf und Entziehung	17
§ 28 Einstellung des Verfahrens und Ungültigkeit der Promotionsleistungen	17

§ 29 Entziehung des akademischen Grades	17
Teil 7 Schlussvorschriften	18
§ 30 Schutzbestimmungen und Nachteilsausgleich	18
§ 31 Widerspruchsverfahren	18
§ 32 Übergangsregelung	18
§ 33 Inkrafttreten, Außerkrafttreten	19

Anlagen:

- Anlage 1: Antrag auf Annahme als Doktorand oder Doktorandin
- Anlage 2: Formblatt zur Registrierung von Doktoranden
- Anlage 3: Vorlage zur Betreuungsvereinbarung zwischen Betreuendem und der oder dem ..
Promovierenden gemäß den Empfehlungen der OVG Graduate Academy
- Anlage 4: Ehrenerklärung für den Antrag zur Eröffnung des Promotionsverfahrens
- Anlage 5: Erklärung zu Straftaten
- Anlage 6: Titelblatt der Dissertation
- Anlage 7: Titelblatt zur Veröffentlichung
- Anlage 8: Promotionsurkunde
- Anlage 9: Urkunde bi-nationale Verfahren
- Anlage 10: Urkunde für Ehrenpromotion

Teil 1 Allgemeine Vorschriften

§ 1 Grundsätze

(1) Die Promotion dient dem Nachweis der Befähigung, durch selbstständige wissenschaftliche Arbeit Ergebnisse zu erzielen, die zur Entwicklung des Wissenschaftszweiges sowie seiner Theorien und Methoden beitragen.

(2) Die Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik, die Fakultät für Maschinenbau und die Fakultät für Verfahrens- und Systemtechnik (Fakultäten des Ingenieurcampus) geben sich diese gemeinsame Promotionsordnung. Sie verleihen auf ihrer Grundlage jeweils einzeln und für ihr Fachgebiet den akademischen Grad „Doktoringenieurin“ oder „Doktoringenieur“ („Dr.-Ing.“) oder auf einem naturwissenschaftlichen Gebiet (hier: Chemie) den akademischen Grad „doctor rerum naturalium“ („Dr.rer.nat.“).

(3) Die in § 1 Absatz 2 genannten Grade können für ein Fachgebiet nur einmal verliehen werden.

§ 2 Promotionsleistungen

Die Promotionsleistungen bestehen aus:

1. einer schriftlichen wissenschaftlichen Abhandlung (Dissertation) nach § 13,
2. einer öffentlichen Verteidigung (Promotionskolloquium) nach § 17.

Teil 2 Beteiligte

§ 3 Promovierende

(1) Mit der Annahme eines Promotionsvorhabens durch die Fakultät, an der das Vorhaben betreut wird (betreuende Fakultät), werden die Bewerber und Bewerberinnen zu Doktoranden bzw. Doktorandinnen (Promovierende). Die betreuende Fakultät führt ein Verzeichnis der Promovierenden.

(2) Etwaige Mitgliedschaften oder Statusrechte entstehen allein durch die Annahme nicht. Davon ausgenommen ist das Recht zur Wahl der Mitglieder und als Mitglied der Promovierendenvertretung nach Maßgabe der für sie geltenden Ordnung.

(3) Promovierende können sich nach Maßgabe der allgemeinen Regelungen als Promotionsstudierende immatrikulieren lassen.

§ 4 Betreuer und Betreuerinnen

(1) Ein Promotionsvorhaben wird von einem Professor oder einer Professorin, einem Juniorprofessor oder einer Juniorprofessorin, einem Privatdozenten oder einer Privatdozentin, einem außerplanmäßigen Professor oder einer solchen Professorin oder einem Professor oder einer Professorin im Ruhestand aus der betreuenden Fakultät betreut. Betreuer und Betreuerinnen können auch Professoren oder Professorinnen anderer Fakultäten oder einer Hochschule für angewandte Wissenschaften im Rahmen von kooperativen Promotionsverfahren nach § 25 sein, soweit sie nach den für die betreuende Fakultät geltenden Regelungen kooptiert sind.

(2) Auf Antrag können auch Nachwuchsgruppenleiter oder Nachwuchsgruppenleiterinnen aus der betreuenden Fakultät einen Doktoranden oder eine Doktorandin betreuen. Nachwuchsgruppenleiter und Nachwuchsgruppenleiterinnen im Sinne dieser Ordnung sind selbst promoviert und wurden im Rahmen eines kompetitiven Auswahlverfahrens unter Einbeziehung externer Gutachter und Gutachterinnen mit einer wissenschaftlichen Leitungsfunktion an einer der betreuenden Fakultäten oder mit ihnen kooperierenden außeruniversitären Forschungseinrichtungen betraut.

§ 5 Fakultätsrat und Promotionsausschuss

(1) Der Fakultätsrat der betreuenden Fakultät entscheidet in allen das Promotionsverfahren betreffenden Angelegenheiten (durch Beschluss), soweit sie nach dieser Ordnung nicht anderen Beteiligten zugeordnet sind, insbesondere über:

1. die Annahme als Doktorand oder Doktorandin und Zulassung zum Promotionsverfahren, einschließlich des Erlasses von Auflagen nach § 10,
2. die Durchführung von Eignungsfeststellungsverfahren nach § 9,
3. die Eröffnung des Promotionsverfahrens nach § 12,
4. die Bestellung der für das einzelne Promotionsvorhaben zuständigen Promotionskommission und ihrer Mitglieder nach § 6,
5. die Bestellung der für das einzelne Promotionsvorhaben begutachtenden Personen nach § 7,
6. die Beendigung des Promotionsverfahrens nach § 15 Absatz 6 und § 18 Absatz 4,
7. die Verleihung des akademischen Grades und Gesamtbewertung der Promotionsleistungen nach § 20,
8. die Verleihung der Ehrendoktorwürde nach § 27,
9. die Einstellung des Promotionsverfahrens nach § 28,
10. den Widerruf und den Entzug des verliehenen akademischen Grades nach § 29.

(2) Der Fakultätsrat kann durch Beschluss die Entscheidungsbefugnis aus Absatz 1 einzeln oder insgesamt auf einen von ihm nach Maßgabe der jeweiligen Fakultätsordnung eingerichteten Promotionsausschuss übertragen. In diesem Falle tritt der Promotionsausschuss an die Stelle des in dieser Ordnung für einzelne Verfahrensschritte und Entscheidungen benannten Fakultätsrates.

§ 6 Promotionskommission

(1) Die Promotionskommission wird für jedes Promotionsvorhaben zusammen mit der Entscheidung über die Eröffnung des Promotionsvorhabens bestellt. Sie besteht aus mindestens drei Mitgliedern: einer oder einem Vorsitzenden, die/der aus dem Kreis der zur Betreuung berechtigten Personen gemäß § 4 bestellt wird, sowie mindestens zwei Begutachtenden gemäß § 7. Mindestens ein Mitglied der Promotionskommission gehört der betreuenden Fakultät hauptberuflich an.

(2) Zu den Aufgaben der Promotionskommission gehören insbesondere:

1. die Feststellung der Annahme der Dissertation und Weiterführung des Verfahrens oder der Nichtannahme auf Grundlage der Gutachten und etwaiger Einwände nach Auslegung,
2. die Durchführung des Promotionskolloquiums einschließlich seiner Bewertung,
3. die Empfehlung der Verleihung des akademischen Grades und der Gesamtbewertung an den Fakultätsrat auf Grundlage der Gutachten und der Bewertung des Promotionskolloquiums und
4. die Festlegungen von Auflagen bei der Empfehlung einer Überarbeitung der Dissertation nach § 14 Absatz 1 bzw. bei der Annahme der Dissertation nach § 15 Absatz 4.

§ 7 Begutachtende Personen

(1) Alle begutachtenden Personen sind so auszuwählen, dass ihr Arbeitsgebiet in einem fachlichen Bezug zum Inhalt des Promotionsvorhabens steht. Der Betreuer oder die Betreuerin gehört als begutachtende Person der Promotionskommission an.

Zur Begutachtung können bestellt werden:

1. Personen, die nach § 4 berechtigt sind, ein Promotionsvorhaben zu betreuen,
2. der Personenkreis nach § 4 Absatz 1 aus anderen Fakultäten der OVGU oder aus anderen Hochschulen mit Promotionsrecht (Universitäten) im In- und Ausland,
3. Professoren oder Professorinnen aus Hochschulen für angewandte Wissenschaften,
4. Honorarprofessoren oder Honorarprofessorinnen,
5. Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen im Sinne des HSG LSA im Ruhestand,
6. Habilitierte anderer Universitäten oder Hochschulen für angewandte Wissenschaften,
7. in der beruflichen Praxis erfahrene promovierte Personen, die keine Mitglieder einer Hochschule sind, jedoch nur neben der Bestellung von zwei Professoren oder Professorinnen.

(2) Mindestens eine begutachtende Person muss als Professor oder Professorin mit Promotionsrecht Mitglied einer anderen Fakultät der OVGU oder einer anderen Hochschule sein.

(3) Die als begutachtende Personen bestellten Mitglieder der Fakultäten des Ingenieurcampus sind zur Erstellung des Gutachtens verpflichtet. Sie können sich auf Antrag an den jeweils zuständigen Fakultätsrat von der Erstellung des Gutachtens nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes befreien lassen. Der Antrag ist unverzüglich nach Kenntnis der Tatsachen zu stellen, die den wichtigen Grund begründen.

Teil 3 Zulassung

§ 8 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zur Promotion kann zugelassen werden, wer ein Studium in einem ingenieurwissenschaftlichen, naturwissenschaftlichen oder mathematischen Masterstudiengang an einer Hochschule, einschließlich der Hochschulen für angewandte Wissenschaften, mit einer Gesamtnote von mindestens „gut“ (bis einschließlich 2,54) abgeschlossen hat, oder einen einschlägigen Diplom- oder Magisterstudiengang entsprechend erfolgreich absolvierte. Über Ausnahmen entscheidet der Fakultätsrat.

(2) Besonders befähigte Inhaber und Inhaberinnen eines Bachelorgrades oder Bakkalareusabschlusses in Studiengängen gemäß Absatz 1 können in besonderen Ausnahmefällen auch ohne Erwerb eines weiteren Grades im Wege eines Eignungsfeststellungsverfahrens nach § 9 zur Promotion zugelassen werden.

(3) Für die Zulassung muss ein Betreuer oder eine Betreuerin nach § 4 die Bereitschaft erklären, den Antragsteller oder die Antragstellerin wissenschaftlich zu betreuen.

(4) Wird die Zulassung auf Grund eines außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erworbenen Hochschulabschlusses beantragt, muss der erworbene Abschluss den Abschlüssen aus den Absätzen 1 bis 2 gleichwertig sein und zu einer Promotion im Herkunftsland berechtigen. Die Entscheidung trifft der Fakultätsrat der betreuenden Fakultät auf Grundlage einer Bewertung der für Äquivalenzprüfungen innerhalb des Dezernats Studienangelegenheiten der OVGU zuständigen Stelle oder der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB). Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region (sog. Lissabon-Konvention) (BGBl. 2007 II, S. 712, 713).

§ 9 Eignungsfeststellungsverfahren

(1) Die Durchführung des Eignungsfeststellungsverfahrens nach § 8 Absatz 2 ist über den Dekan oder die Dekanin beim Fakultätsrat der betreuenden Fakultät zu beantragen. Mit dem Bestehen der Eignungsfeststellungsprüfung soll die Befähigung zur selbstständigen wissenschaftlichen Arbeit festgestellt werden. Geht ein solcher Antrag ein, stellt der Fakultätsrat die Eignung des Bewerbers/der Bewerberin nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen fest, insbesondere durch

1. die Feststellung der besonderen Befähigung nach Absatz 2,
2. die Feststellung des Nichtvorliegens des Ausschlussgrundes nach Absatz 3 und
3. die Festsetzung der fachbezogenen Module nach Absatz 4.

Näheres zum Eignungsfeststellungsverfahren können die Fakultäten des Ingenieurcampus in einer Ordnung regeln.

(2) Eine besondere Befähigung und besondere Ausnahmefälle im Sinne des § 8 Absatz 2 liegen in der Regel nur vor, wenn das einschlägige Studium

1. innerhalb der Regelstudienzeit absolviert,
2. mit einer Gesamtnote von „sehr gut“ abgeschlossen worden ist und
3. eine bereits vorhandene wissenschaftliche Reife durch mindestens eine weitere wissenschaftliche Leistung neben der Abschlussarbeit in Form einer Veröffentlichung eines Fachartikels im Fachgebiet der angestrebten Promotion in einem Publikationsorgan mit wissenschaftlicher Qualitätskontrolle in Allein- oder Erstautorenschaft nachgewiesen ist.

(3) Von einem Eignungsfeststellungsverfahren ist ausgeschlossen, wer ein solches bereits erfolglos absolviert hat. Dies schließt erfolglose Eignungsfeststellungsverfahren an anderen Hochschulen oder anderen Fakultäten der OVGU, unabhängig davon, ob die dortigen Verfahren eine Wiederholung zulassen, ein.

(4) Stellt der Fakultätsrat nach § 9 Absatz 2 eine besondere Befähigung fest, erfolgt die Zulassung zur Promotion unter Vorbehalt des Absolvierens von zwei Modulen auf dem Niveau eines Masterstudiengangs mit jeweils mindestens der Note „gut“. Der Fakultätsrat legt die Module fest. Über die Zulassung unter Vorbehalt und die zu absolvierenden Module wird der Bewerber oder die Bewerberin vom Dekan oder der Dekanin informiert. Die Bescheinigungen über die Prüfungsergebnisse der Module sind innerhalb eines Jahres nach Zulassung unter Vorbehalt durch den Bewerber oder die Bewerberin im Dekanat der betreuenden Fakultät vorzulegen. Die Jahresfrist kann auf Antrag des Bewerbers oder der Bewerberin verlängert werden, wenn unverschuldete Gründe glaubhaft gemacht werden können. Eine Wiederholung der jeweiligen Prüfung ist nicht zulässig.

(5) Über den Abschluss des Eignungsfeststellungsverfahrens ist vom Dekan oder der Dekanin eine Bescheinigung auszustellen. Im Falle des Nichtbestehens ist sie zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und bekannt zu geben.

§ 10 Annahme als Doktorand oder Doktorandin

(1) Wer beabsichtigt zu promovieren, hat möglichst frühzeitig die Annahme als Doktorand oder Doktorandin bei der betreuenden Fakultät schriftlich zu beantragen. Über die Annahme entscheidet der Fakultätsrat.

(2) Mit dem Antrag auf Aufnahme unter Verwendung der Anlage 1 sind einzureichen:

1. die Nennung und eine kurze Beschreibung des in Aussicht genommenen Themas der Dissertation nebst der Erklärung, sie innerhalb der nächsten sechs Jahre anzufertigen,
2. das Formblatt zur Registrierung von Doktoranden nach Anlage 2 mit der Bereitschaftserklärung eines Betreuers oder einer Betreuerin, in der er/sie erklärt, ob unter seiner/ihrer Betreuung die Möglichkeit der kumulativen Promotion besteht.

3. die Betreuungsvereinbarung zwischen Betreuendem und der oder dem Promovierenden gemäß den Empfehlungen der OVG Graduate Academy (Vorlage in Anlage 3),
4. der Nachweis über die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen (§ 8),
5. ein tabellarischer Lebenslauf,
6. eine Darstellung des wissenschaftlichen Werdeganges einschließlich der Nachweise über bereits absolvierte zusätzliche Studien oder Examina und
7. eine Erklärung, ob früher oder gleichzeitig die Annahme der Promotion oder die Eröffnung eines Promotionsverfahrens bei einer anderen Hochschule oder anderen Fakultät beantragt worden ist, nebst Mitteilung des Ausgangs, insbesondere vollständigen Angaben über bereits erfolglose Promotionsverfahren.

(3) Die Annahme erfolgt durch Zulassung zur Promotion und Eintrag in das Verzeichnis der Promovierenden. Die Zulassung kann mit Auflagen verbunden werden. Sie wird dem Antragsteller/der Antragstellerin durch den Dekan oder die Dekanin der betreuenden Fakultät schriftlich mitgeteilt.

(4) Die Annahme kann versagt werden, wenn

1. sich keine der nach § 4 berechtigten Personen bereit erklärt, die Betreuung zu übernehmen,
2. die erforderlichen Sach- und Personalmittel der betreuenden Fakultät voraussichtlich nicht zur Verfügung stehen werden, um das Vorhaben insbesondere nach Maßgabe des § 11 fertigzustellen oder
3. die Zulassungsvoraussetzungen nicht vorliegen oder nicht nachgewiesen worden sind.

Die Versagung ist schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und vom Dekan oder der Dekanin bekannt zu geben.

(5) Die Zulassung zur Promotion kann nur aus wichtigem Grund widerrufen werden. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn:

1. der oder die Promovierende einer promotionsbezogenen Aufforderung, insbesondere zur Bearbeitung, Vorlage von Zwischenergebnissen, Teilnahme an Doktorandenseminaren oder ähnlichem, durch den Betreuer oder die Betreuerin, die Promotionskommission oder den Fakultätsrat unter angemessener Fristsetzung und fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist nicht nachkam,
2. innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren nach Zulassung als Doktorand oder Doktorandin in Abhängigkeit des Forschungsthemas kein Fortschreiten der Arbeit erkennbar ist und ein Einreichen der Dissertation zur Eröffnung des Verfahrens auch in den nächsten zwei Jahren nicht hinreichend sicher erscheint, es sei denn, Gründe, die den Stand des Vorhabens rechtfertigen, werden glaubhaft vorgetragen,
3. der Zeitraum zur Fertigstellung der Dissertation nach Zulassung abgelaufen ist und keine Verlängerung gemäß § 11 Absatz 2 gewährt wird.

§ 11 Rechte und Pflichten

(1) Mit der Zulassung hat der/die Promovierende nach Maßgabe einer abzuschließenden Promotionsvereinbarung einen Anspruch auf angemessene Unterstützung für sein/ihr Promotionsvorhaben. Ein Anspruch auf Bereitstellung und Einrichtung eines Arbeitsplatzes besteht nicht.

(2) Der/Die Promovierende ist verpflichtet, das Vorhaben laufend zu verfolgen und in einem Zeitraum von sechs Jahren nach Zulassung die Dissertation fertigzustellen. Der Zeitraum kann verlängert werden, wenn die betreuende Person der Meinung ist, dass die Dissertation in einem angemessenen, weiter zu bestimmenden Zeitraum fertiggestellt werden kann.

(3) Näheres regelt die Promotionsvereinbarung.

Teil 4 Promotionsverfahren

1. Abschnitt Eröffnung

§ 12 Eröffnungsverfahren

(1) Die Eröffnung des Promotionsverfahrens ist vom Doktoranden oder der Doktorandin schriftlich beim Dekan oder bei der Dekanin der betreuenden Fakultät zu beantragen.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. vier schriftliche, gebundene Exemplare der Dissertation und eine elektronische Version in einem durchsuch-, kopier-, druckbaren und allgemein üblichen Format, z.B. pdf, nebst Versicherung, dass die gedruckte und die elektronische Fassung der Dissertation identisch sind,
2. die schriftliche Ehrenerklärung in deutscher oder englischer Sprache nach dem Muster gemäß Anlage 4, dass die Dissertation selbstständig verfasst ist, die Hilfsmittel und Quellen vollständig aufgeführt sind und im Falle einer Ko-Autorenschaft, insbesondere im Rahmen einer kumulativen Dissertation der ausgewiesene Eigenanteil richtig und vollständig ist,
3. ein tabellarischer Lebenslauf,
4. eine Liste der Veröffentlichungen sowie Angaben darüber, inwieweit die Dissertation oder Teile davon bereits vorveröffentlicht worden sind oder veröffentlicht werden sollen,
5. Vorschläge für begutachtende Personen und
6. die schriftliche Erklärung nach dem Muster gemäß Anlage 5, nicht wegen einer Straftat mit Wissenschaftsbezug verurteilt worden zu sein oder wegen einer solchen Straftat Beschuldigter oder Beschuldigte, Angeklagter oder Angeklagte zu sein. Ein Wissenschaftsbezug liegt insbesondere vor, sofern die Straftat
 - a) einen unmittelbaren Bezug zu der mit dem Doktorgrad verbundenen fachlich-wissenschaftlichen Qualifikation aufweist,
 - b) geeignet ist, die Funktionsfähigkeit und Glaubwürdigkeit des Wissenschaftsbetriebes zu beeinträchtigen,
 - c) wissenschaftliches Fehlverhalten darstellt, weil Standards und Prinzipien wissenschaftlichen Arbeitens vorsätzlich oder grob fahrlässig missachtet werden.
7. die Einwilligung, dass zur Ermittlung von Täuschungsversuchen elektronische Hilfsmittel eingesetzt und personenbezogene Daten verarbeitet werden dürfen, um die eingereichte elektronische Version der Dissertation im erforderlichen Umfang zu überprüfen.

Die nach diesem Absatz 2 eingereichten Unterlagen gehen in das Eigentum der OVGU über.

(3) Der Antrag auf Eröffnung eines Promotionsverfahrens kann zurückgenommen werden, solange das Promotionsverfahren nicht eröffnet ist. In diesem Fall gilt der Antrag als nicht gestellt.

(4) Über die Eröffnung des Promotionsverfahrens entscheidet der Fakultätsrat der betreuenden Fakultät. Stimmt der Rat dem Antrag zu, bestellt er die Promotionskommission und teilt dem oder der Promovierenden zusammen mit der Nennung der Mitglieder der Promotionskommission und der begutachtenden Personen die Eröffnung mit. Die Eröffnung ist abzulehnen, wenn

1. die Zulassungsvoraussetzungen nicht vorliegen oder nachgewiesen oder im Falle einer vorherigen Annahme weggefallen sind,
2. die Eröffnungsvoraussetzungen gemäß Absatz 2 nicht vorliegen oder nachgewiesen sind.

Eine Ablehnung ist durch den Dekan oder die Dekanin schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und bekannt zu geben.

2. Abschnitt Promotionsleistungen

§ 13 Dissertation

(1) Mit der Dissertation ist der Nachweis der Befähigung gemäß § 1 Absatz 1 zu erbringen.

(2) Die Dissertation ist eine schriftliche, wissenschaftliche und in der Regel monographische Arbeit in deutscher oder englischer Sprache. Sie stellt eine auf selbstständiger wissenschaftlicher Forschungsarbeit beruhende Leistung des oder der Promovierenden dar. Die Dissertation ist eine Einzelleistung. Eine gemeinsame Arbeit ist unter dem Vorbehalt des Anwendungsbereiches des Absatzes 3 unzulässig. Die Dissertation darf als Ganzes nicht schon vor dem Abschluss des Verfahrens veröffentlicht sein.

(3) In Ausnahme zu Absatz 2 darf die Dissertation auch kumulativ verfasst sein. Hierzu ist die Zustimmung der betreuenden Person in der Bereitschaftserklärung gemäß § 10 Absatz 2 Satz 2 und des Fakultätsrates notwendig; ein Anspruch darauf besteht nicht. Die kumulative Dissertation enthält mindestens drei thematisch zusammengehörige Beiträge, die in Allein- oder Erstautorenschaft erstellt und in begutachteten Zeitschriften veröffentlicht worden sind oder zur Veröffentlichung angenommen sein müssen. Eine Liste der zugelassenen Zeitschriften für die jeweiligen Fachgebiete legen die Fakultätsräte der betreuenden Fakultät durch Beschluss fest. Bei Ko-Autorenschaft muss der eigene Anteil als individuelle wissenschaftliche Leistung substantiell, deutlich abgrenzbar und bewertbar sein. Der Zeitpunkt jeder Publikation darf bei der Einreichung der Dissertation in der Regel nicht länger als sechs Jahre zurückliegen. Alle Beiträge müssen in einem konzeptionellen Rahmen zusammengefügt sein, der die folgenden Bestandteile umfasst:

1. eine aussagekräftige Einführung von mindestens 40 Seiten, in der die den Publikationen zugrundeliegenden wissenschaftlichen Fragestellungen erläutert sind,
2. Überleitungen zwischen den Fachbeiträgen,
3. eine abschließende Reflexion, in der die eigenen Ergebnisse in den aktuellen fachlichen Kontext eingeordnet werden und
4. ein Literaturverzeichnis.

Die Einführung, Überleitungen, die Schlussbetrachtung und die einzelnen Fachbeiträge müssen erkennbar sein. Für die kumulative Dissertation gilt § 12 Absatz 2 entsprechend.

(4) Eine früher abgelehnte Dissertation darf nicht erneut vorgelegt werden, es sei denn, sie wurde aus Gründen der Nichtzuständigkeit und Nichtzugehörigkeit zu einem Fachgebiet einer anderen Hochschule oder Fakultät zurückgewiesen.

(5) Das Titelblatt der Dissertation ist nach dem Muster aus der Anlage 6 zu gestalten. Die Dissertation muss in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sein. In jedem Fall ist eine Zusammenfassung in deutscher Sprache voranzustellen.

§ 14 Gutachten

(1) Jede begutachtende Person legt ein schriftliches Gutachten über die Dissertation vor und empfiehlt darin ihre Annahme oder Ablehnung. Die Begutachtenden können auch die Empfehlung einer Überarbeitung nach § 16 aussprechen.

(2) Wird die Annahme empfohlen, ist die Dissertation im Gutachten vorbehaltlich des Absatzes 3 entsprechend der nachfolgenden Notenskala zu bewerten:

- magna cum laude (sehr gut)
- cum laude (gut)
- rite (genügend).

Bei der Empfehlung zur Ablehnung ist die Dissertation mit „non sufficit“ (ungenügend) zu bewerten. Dabei entspricht zum Zwecke der Durchschnittsnotenbildung im Sinne dieser Ordnung „magna cum laude“ dem Wert 1,0, „cum laude“ dem Wert 2,0, „rite“ dem Wert 3,0 und „non sufficit“ dem Wert 4,0.

(3) Die Gutachten sind innerhalb von drei Monaten nach Aufforderung durch den Dekan oder Dekanin der betreuenden Fakultät zu übersenden und bei dem oder der Vorsitzenden der bestellten Promotionskommission einzureichen. Sollte die Frist aus nicht zu vertretenden Gründen überschritten sein, kann der Fakultätsrat eine begutachtende Person ersetzen.

§ 15 Annahme der Dissertation

(1) Über die Annahme der Dissertation unter Weiterführung des Promotionsverfahrens oder ihre Ablehnung entscheidet die Promotionskommission auf Grundlage der Gutachten.

(2) Empfehlen mindestens zwei Gutachten eine Annahme, legt die Promotionskommission die Dissertation und die Gutachten zunächst für einen Zeitraum von zwei Wochen in der betreuenden Fakultät aus (Auslagefrist) oder macht sie den zur Einsichtnahme Berechtigten anderweitig zugänglich. Der Beginn und das Ende dieser Frist sind zu dokumentieren. Mit Beginn der Frist sind die zur Einsichtnahme Berechtigten über die Auslage von dem Dekan oder der Dekanin zu informieren und aufzufordern sowie falls vorhanden Einwände gegen die Annahme der Dissertation innerhalb der Auslagefrist in begründeter Schrift- oder Textform bei der Promotionskommission zu erheben. Zur Einsichtnahme berechtigt sind die Mitglieder des Rates und alle Mitglieder der betreuenden Fakultät, die zur Betreuung einer Promotion gemäß § 4 berechtigt sind. Der oder die Promovierende ist zum Zwecke der Vorbereitung des Promotionskolloquiums zur Einsichtnahme in die Gutachten berechtigt, ohne jedoch Einwände gegen die Gutachten erheben zu können.

(3) Werden Einwände erhoben, prüft der oder die Vorsitzende der Promotionskommission diese. Die Promotionskommission legt die weitere Vorgehensweise fest, insbesondere können die Begutachtenden aufgefordert werden, sich in einer Ergänzung der Gutachten mit den Einwänden auseinanderzusetzen und die Dissertation erneut zu bewerten.

(4) Die Promotionskommission kann die Annahme der Dissertation mit Auflagen verbinden, soweit sich die Ergebnisse der Gutachten oder erhobene Einwände auf die Gestaltung der Pflichtexemplare beziehen und nicht den wissenschaftlichen Gehalt der Dissertation berühren.

(5) Der Dekan oder die Dekanin teilt die Annahme der Dissertation unter Offenlegung der Bewertungen aus den Gutachten und die Fortführung des Promotionsverfahrens dem oder der Promovierenden mit.

(6) Empfiehlt ein Gutachten die Ablehnung, kann der Fakultätsrat die Einholung eines weiteren Gutachtens beschließen. Die Dissertation wird nicht angenommen, wenn mindestens zwei Gutachten eine Ablehnung empfehlen. Die Promotionskommission stellt die Nichtannahme durch Beschluss fest und legt das Verfahren dem Fakultätsrat der betreuenden Fakultät zur Entscheidung vor. Mit Beschluss des Fakultätsrates wird das Promotionsverfahren beendet. Die Beendigung ist dem Antragsteller oder der Antragstellerin durch den Dekan oder die Dekanin schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und bekannt zu geben. Die Dissertation und die Gutachten verbleiben im Dekanat.

(7) Die Eröffnung eines erneuten Promotionsverfahrens kann frühestens sechs Monate nach Bekanntgabe der Ablehnung und Beendigung des Verfahrens beantragt werden. Die Vorschriften über die Zulassung und Eröffnung gelten erneut. Eine nach dieser Ordnung nicht angenommene Dissertation darf nicht erneut eingereicht werden. Dies gilt auch für an anderen Hochschulen oder Fakultäten der OVGU nicht angenommene Dissertationen. Ausgenommen sind Dissertationen, die nach § 13 Absatz 4 abgelehnt wurden

§ 16 Verfahren bei Zurückweisung

(1) Auf Vorschlag eines Gutachtens kann die Promotionskommission durch Beschluss mit einfacher Mehrheit die Dissertation einmalig zurückweisen und zur Überarbeitung an den Promovierenden oder die Promovierende zurückgeben. Dabei ist zugleich eine angemessene Frist zur Wiedervorlage festzusetzen. Diese Entscheidung ist dem oder der Promovierenden schriftlich bekanntzugeben, sie ist jedoch nicht selbstständig rechtsbehelfsfähig.

(2) Wird die Dissertation überarbeitet wieder vorgelegt, ist sie in dieser Fassung Gegenstand des weiteren Verfahrens. Sie wird erneut begutachtet, bewertet und mit einer Annahme- oder Nichtannahmeempfehlung versehen. Die Bestellungen der Begutachtenden und Promotionskommission gelten fort.

(3) Wird die Überarbeitung nicht oder nicht fristgerecht eingereicht, bleibt die erstmals eingereichte Fassung der Dissertation Verfahrensgegenstand.

§ 17 Promotionskolloquium

(1) Wird das Promotionsverfahren weitergeführt, findet ein öffentliches Promotionskolloquium statt. Die oder der Vorsitzende der Promotionskommission setzt den Termin und den Ort fest und lädt die Mitglieder der Promotionskommission und den oder die Promovierende mit einer Ladungsfrist von mindestens 14 Tagen ein. Der Termin und Ort des Kolloquiums, der Name des oder der Promovierenden und das Thema der Dissertation sind mindestens 14 Tage vor dem Termin hochschulöffentlich bekanntzugeben.

(2) Das Kolloquium ist in deutscher oder englischer Sprache abzuhalten. Es besteht aus einem Vortrag des/der Promovierenden von 30 Minuten Dauer über den Inhalt der Dissertation und einer sich anschließenden Diskussion zur Verteidigung der Dissertation mit den Mitgliedern der Promotionskommission. Anschließend dürfen alle Anwesenden Fragen stellen, die den Inhalt der Dissertation betreffen. Das Promotionskolloquium wird von dem oder der Vorsitzenden der Promotionskommission geleitet.

(3) Die Promotionskommission berät im Anschluss über die Bewertung des Kolloquiums. Dabei bewertet jedes Mitglied getrennt auf Grundlage der Notenskala gemäß § 14 Absatz 2 die Promotionsleistung. Im Falle einer Bewertungsdifferenz wird die Note des Kolloquiums aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet und festgesetzt. Für die so ermittelte Durchschnittsbewertung wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt. Alle weiteren Nachkommastellen bleiben ohne Rundung unberücksichtigt. Das Promotionskolloquium ist bestanden, wenn die gebildete Durchschnittsbewertung 3,5 oder besser lautet und die Leistung von mindestens zwei Kommissionsmitgliedern jeweils mit mindestens „rite“ bewertet wird. In diesem Fall richtet sich das weitere Verfahren nach § 19.

(4) Über den Verlauf des Promotionskolloquiums und die Bewertung ist ein Protokoll anzufertigen. Die Beratung der Promotionskommission nach Absatz 3 ist nicht öffentlich.

§ 18 Nichtbestehen des Promotionskolloquiums

(1) Das Promotionskolloquium ist nicht bestanden, wenn die Durchschnittsbewertung einen Betrag größer als 3,5 ergibt oder die Leistung von zwei Kommissionsmitgliedern mit „non sufficit“ bewertet wird. Die Promotionskommission teilt das Ergebnis dem Dekan oder der Dekanin der betreuenden Fakultät mit und legt das Protokoll nach § 17 Absatz 4 vor. Die Entscheidung ist gegenüber dem oder der Promovierenden sodann durch den Dekan oder die Dekanin schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und bekannt zu geben.

(2) Das Promotionskolloquium gilt als nicht bestanden, wenn der oder die Promovierende nicht zum Termin erscheint. Dies gilt jedoch nicht bei unverschuldetem Nichterscheinen. In diesem Fall wird, soweit der/die Promovierende dies unverzüglich nach Wegfall des Hindernisses beantragt und in dem Antrag die Gründe für das unverschuldete Nichterscheinen glaubhaft macht, ein Termin neu festgesetzt und das Verfahren gemäß § 17 Absatz 1 fortgesetzt.

(3) Wurde das Promotionskolloquium nicht bestanden, so kann es einmal wiederholt werden. Der oder die Promovierende kann innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach dem gemäß Absatz 1 festgesetzten Termin die Wiederholung beantragen. Eine Verlängerung der Antragsfrist ist aus wichtigem Grund möglich. Sie ist innerhalb der Frist bei der Promotionskommission zu beantragen; das Vorliegen des wichtigen Grundes ist glaubhaft zu machen. Für die Wiederholung gilt § 17 entsprechend.

(4) Wird eine Wiederholung nicht oder nicht rechtzeitig beantragt oder das Promotionskolloquium auch bei Wiederholung nicht bestanden, so ist das Promotionsverfahren beendet. Es ist mit der Gesamtnote „non sufficit“ (ungenügend) durch Beschluss der Promotionskommission abzuschließen und dem Fakultätsrat zur Feststellung der Beendigung vorzulegen. Im Übrigen gilt Absatz 1 entsprechend.

§ 19 Bewertung der Promotionsleistungen und Gesamtbewertung

(1) Im Falle des Bestehens des Promotionskolloquiums entscheidet die Promotionskommission unmittelbar in dessen Anschluss in nichtöffentlicher Beratung über eine Empfehlung an den Fakultätsrat zur Bewertung der Promotionsleistungen in Form eines Gesamtprädikates. Über die Beratung ist ein Protokoll anzufertigen, das auch die Bewertungen aus den Gutachten enthält.

(2) Das Gesamtprädikat wird aus Dreiviertel (3/4) des arithmetischen Mittels der Einzelnoten der Gutachten und einem Viertel (1/4) der Gesamtbewertung des Promotionskolloquiums gebildet. Es gelten § 17 Absatz 3 Satz 4 und 5 entsprechend. Die Gesamtnote lautet bei einem Durchschnitt:

von 1,0 bis einschließlich 1,5: magna cum laude (sehr gut)

über 1,5 bis einschließlich 2,5: cum laude (gut)

über 2,5: rite (genügend).

(3) Sind alle Promotionsleistungen jeweils mit der Einzelnote „magna cum laude“ bewertet worden und beträgt das arithmetische Mittel aller Noten damit genau 1,0, kann das Gesamtprädikat „summa cum laude“ (ausgezeichnet) empfohlen werden, sofern die Promotionskommission dies einstimmig beschließt und mindestens ein Gutachten eine solche Bewertung empfohlen hat.

(4) Die Bewertung der Gesamtleistung ist vorläufig und vorbehaltlich des Beschlusses durch den Fakultätsrat dem oder der Promovierenden mitzuteilen.

3. Abschnitt Vollziehung und Abschluss des Verfahrens

§ 20 Verleihung

(1) Über die Verleihung des akademischen Grades und die Gesamtbewertung beschließt auf Empfehlung der Promotionskommission der Fakultätsrat. Der oder die Vorsitzende der Promotionskommission berichtet dabei über den Verlauf und die wesentlichen Inhalte des Promotionsverfahrens. Der Beschluss ist – vorbehaltlich Absatz 4 – dem oder der Promovierenden mitzuteilen.

(2) Eine Verleihung des akademischen Grades unter Auflagen ist unzulässig.

(3) Die Übergabe der Promotionsurkunde und das damit verbundene Recht zum Führen des Doktorgrades richten sich nach § 22.

(4) Wird die Verleihung des akademischen Grades abgelehnt, ist die Entscheidung dem bzw. der Promovierenden durch den Dekan oder die Dekanin schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und bekannt zu geben.

§ 21 Pflichtexemplare und Veröffentlichung

(1) Nach der Mitteilung gemäß § 20 Absatz 1 ist der oder die Promovierende verpflichtet, die Dissertation zu veröffentlichen und hierfür die Pflichtexemplare der Dissertation an die Universitätsbibliothek der OVGU nach Maßgabe des Absatzes 2 zu übergeben. Dies gilt unabhängig davon, ob die Dissertation monographisch oder kumulativ erstellt worden ist.

(2) Die Pflichtexemplare müssen der von der Promotionskommission genehmigten Fassung entsprechen. Etwaige mit der Dissertation für das Promotionsverfahren eingereichte Materialien, wie Fotoaufnahmen, Grafiken, Karten, Datenreihen oder ähnliches sind auch Bestandteile der Pflichtexemplare. Unter Verwendung des Musters für ein Titelblatt gemäß Anlage 7 sind der Universitätsbibliothek unentgeltlich zu übergeben:

1. bei Veröffentlichung ohne Verlags- oder Zeitschriftenpublikation:
20 gedruckte, dauerhaft haltbar gebundene Exemplare unter Einräumung eines unentgeltlichen einfachen Nutzungsrechts zu Gunsten der Universitätsbibliothek, im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben weitere Kopien der Arbeit herstellen und über Datennetze verbreiten zu dürfen;
2. bei Veröffentlichung über einen gewerblichen Verleger:
 - a) sechs gebundene Exemplare unter Ausweis der ISBN - bei einem Druckkostenzuschuss aus öffentlichen Mitteln fünf weitere Exemplare - unter Vorlage des Verlagsvertrages mit einer garantierten Mindestauflage von 150 Verlagsexemplaren;
 - b) Print-on-Demand-Verfahren sind unter Einhaltung der Mindestauflage gemäß lit. a) zulässig, wenn die Veröffentlichung verlagsbranchenüblich allgemein beziehbar ist und in bibliographisch relevanten Katalogen, insbesondere im Katalog der Deutschen Nationalbibliothek und dem Verzeichnis lieferbarer Bücher (VLB) geführt wird;
3. bei einer elektronischen Veröffentlichung:
 - a) sechs gedruckte, dauerhaft haltbar gebundene Exemplare,
 - b) eine elektronische Version in einem allgemein üblichen, beliebig oft speicher-, druck- und lesbaren Dateiformat, einschließlich der Erstellung elektronisch nutzbarer Lesezeichen und Inhaltsverzeichnisse, ohne Lebenslauf, Danksagung oder ähnlicher personenbezogener Daten und
 - c) die Einräumung eines unentgeltlichen Nutzungsrechtes zu Gunsten der Universitätsbibliothek zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben, die elektronische Version über Datennetze veröffentlichen zu dürfen.

Die Regelungen zur Abgabe von Pflichtexemplaren an die Universitätsbibliothek der OVGU im Rahmen von Promotions- und Habilitationsverfahren in der jeweils geltenden Fassung gelten ergänzend.

(3) Der oder die Promovierende hat die ordnungsgemäße Einreichung der Pflichtexemplare innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach der Mitteilung gemäß § 20 Absatz 1 dem Dekan oder der Dekanin der betreuenden Fakultät durch Vorlage der Abgabebescheinigung der Universitätsbibliothek der OVGU nachzuweisen. Die Frist kann einmalig auf Antrag vor ihrem Ablauf um drei Monate verlängert werden. Die Hinderungsgründe sind mit dem Antrag darzustellen und glaubhaft zu machen.

(4) Werden die Pflichtexemplare nicht, nicht ordnungsgemäß, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig eingereicht einschließlich der Abgabe der notwendigen Erklärungen zu Urheber-, Nutzungs- oder sonstigen Rechten, erlischt die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 20 und wird das Promotionsverfahren nach § 28 eingestellt und ohne Vollzug beendet.

§ 22 Promotionsurkunde, Vollzug der Promotion

(1) Mit der Aushändigung der Promotionsurkunde durch den Dekan oder die Dekanin an den Doktoranden oder die Doktorandin wird die Promotion vollzogen und das Verfahren abgeschlossen. Die Promotionsurkunde darf erst nach Ablieferung der Pflichtexemplare und Nachweis gemäß § 21 ausgefertigt werden.

(2) Die Promotionsurkunde wird nach dem Muster der Anlage 8 ausgefertigt. Sie trägt das Datum des Promotionskolloquiums.

(3) Erst mit der Aushändigung der Promotionsurkunde wird das Recht zum Führen des Doktorgrades verliehen. Das Promotionsverfahren ist damit abgeschlossen.

§ 23 Einsicht in die Promotionsakte

(1) Die Promotionsunterlagen werden spätestens mit der Einstellung, Beendigung oder dem Abschluss des Promotionsverfahrens zu einer Promotionsakte zusammengefasst. In die Akte sind insbesondere aufzunehmen,

- der Antrag auf Eröffnung des Verfahrens,
- die Nachweise der Zulassung, einschließlich etwaiger Eignungsfeststellungsverfahren,
- die Bestellungen der Begutachtenden und der Mitglieder der Promotionskommission,
- die Dissertation,
- die Gutachten,
- die Unterlagen des Promotionskolloquiums,
- die Protokolle der Promotionskommission und
- Bescheide oder sonstige Entscheidungen im Laufe des Verfahrens sowie darauf bezogener Schriftverkehr.

Die Akte wird bei dem Dekan oder der Dekanin der betreuenden Fakultät geführt.

(2) Der oder die Promovierende kann innerhalb von drei Monaten nach Einstellung, Beendigung oder Abschluss des Promotionsverfahrens Einsicht in die Promotionsakte beim Dekan oder der Dekanin schriftlich beantragen. Ort und Zeit der Einsichtnahme werden von dem Dekan oder der Dekanin bestimmt. Für die Einsichtnahme kann eine Aufsicht bestimmt werden. Ein Versand der Akte findet nicht statt.

Teil 5 Besondere Verfahren und Formen der Promotion

§ 24 Promotionsstudium

(1) Jede Fakultät kann einen Promotionsstudiengang einrichten. Eine Individualpromotion bleibt auch mit einem solchen Studiengang möglich.

(2) Zu einem Promotionsstudium kann nur zugelassen werden, wer unter Berücksichtigung der Voraussetzungen von § 18 Abs. 2 S. 4 HSG LSA ein Hochschulstudium im Sinne des § 8 Absatz 1 abgeschlossen hat. Bei einem Abschluss nach § 8 Absatz 2 muss die Eignungsfeststellungsprüfung nach § 9 bestanden sein.

(3) Der Promotionsstudiengang ist in einer gesonderten Ordnung auszugestalten.

§ 25 Kooperative Verfahren mit Hochschulen für angewandte Wissenschaften

(1) Unter Leitung einer der Fakultäten des Ingenieurcampus kann ein kooperatives Promotionsverfahren mit einer Hochschule für angewandte Wissenschaften durchgeführt werden. Den akademischen Grad verleiht eine der Fakultäten dieser Ordnung. Sie ist die betreuende Fakultät im Sinne dieser Ordnung. Im Übrigen gilt § 18a Abs. 1 HSG LSA.

(2) Die Betreuung der kooperativen Promotionsverfahren und seiner Promovierenden, einschließlich der Zulassung, Teilhabe, weiterer Rechte und Pflichten kann durch ein Promotionskolleg ergänzt werden. Näheres regelt eine gesonderte Ordnung.

§ 26 Bi-nationale Promotionsverfahren (Cotutelle de thèse)

(1) Das Promotionsverfahren kann auf Grundlage dieser Ordnung und eines für den Einzelfall abzuschließenden Vertrages gemeinsam mit einer ausländischen Hochschule durchgeführt werden, die nach ihren nationalen Rechtsvorschriften das Promotionsrecht besitzt und deren zu verleihender akademischer Grad im Geltungsbereich des Grundgesetzes anzuerkennen wäre.

(2) Der Vertrag wird zwischen der betreuenden Fakultät und der vergleichbaren Struktureinheit an der anderen Hochschule oder der Hochschule selbst sowie dem oder der Promovierenden geschlossen. Er bedarf der Zustimmung des Fakultätsrates und gilt als Promotionsvereinbarung im Sinne des § 11. Er soll Regelungen über die Verteilung der Bearbeitungszeiten, die Betreuung, Begutachtung, die Zahl der Mitglieder der Promotionskommission, das Promotionskolloquium, die Bewertung einschließlich Vergleichbarkeit der Notengebung, Veröffentlichung, den Vollzug, die Ausstellung der Promotionsurkunde und sonstiger Zeugnisse, Kosten und deren Trägerschaft enthalten.

(3) Die Promotionsurkunde (vgl. insoweit das Muster in Anlage 9) enthält den Hinweis darauf, dass es sich um eine Promotion im Rahmen eines gemeinsamen Promotionsverfahrens handelt. Die Verleihung kann auch gemeinsam erfolgen. Es wird nur ein Titel verliehen. Sollte die ausländische Hochschule ebenfalls eine Urkunde ausstellen, so weisen beide Urkunden aus, dass sie nur in Verbindung mit der jeweils anderen gelten und der Inhaber oder die Inhaberin der Urkunde das Recht hat, den Doktorgrad entweder in der deutschen oder der ausländischen Form zu führen. In beiden Urkunden ist der bi-nationale Charakter der gemeinschaftlich betreuten Promotion und der etwaigen gemeinsamen Verleihung des Doktorgrades zum Ausdruck zu bringen. Für die OVGU wird durch die betreuende Fakultät eine eigene Promotionsakte geführt, in die insbesondere der Vertrag aufzunehmen ist.

§ 27 Ehrenpromotion

(1) Jede Fakultät des Ingenieurcampus kann die akademische Würde „Doktoringenieur ehrenhalber“ oder „Doktoringenieurin ehrenhalber“ (Dr.-Ing. E. h.) oder Doktorin oder Doktor „der Naturwissenschaften honoris causa“ (Dr. rer. nat. h. c.) als seltene Auszeichnung für herausragende wissenschaftliche Leistungen für Verdienste um die Entwicklung der Wissenschaft und Technik oder der Gesellschaft verleihen. Die zu ehrende Persönlichkeit darf kein Mitglied der OVGU sein.

(2) Der Antrag für eine solche Ehrenpromotion ist von mindestens drei Personen aus dem Kreis der nach § 4 zur Betreuung Berechtigten an den Dekan oder die Dekanin der die Würde verleihenden Fakultät zu stellen.

(3) Der Antrag ist durch eine vom Fakultätsrat einzusetzende Ehrungskommission zu begutachten. Die Kommission besteht aus fünf Mitgliedern des in § 4 benannten Personenkreises. Das vorsitzende Mitglied muss Professor oder Professorin der die Würde verleihenden Fakultät sein. Die Kommission erarbeitet einen schriftlichen Bericht über die zu ehrende Persönlichkeit und ihre wissenschaftlichen Leistungen oder ihre Verdienste. Sie holt dazu mindestens zwei Gutachten ein, die nicht von Mitgliedern der OVGU erstellt werden dürfen. Für die Gutachter oder Gutachterinnen gilt § 7 Absatz 2 mit der Maßgabe, dass sie aufgrund ihres wissenschaftlichen, beruflichen oder gesellschaftlichen Werdeganges zu einer solchen Begutachtung befähigt sind. Eine weitergehende Befassung durch den Fakultätsrat erfolgt nur, wenn die Ehrungskommission diesem eine Beschlussvorlage, in der ausweislich mindestens vier der fünf Mitglieder die Ehrenpromotion befürworten, und einen Bericht zuleitet. Andernfalls wird das Verfahren eingestellt; es gilt Absatz 7 entsprechend.

(4) Der Dekan oder die Dekanin gibt den Mitgliedern des Fakultätsrates mit einer angemessenen Frist vor der Sitzung bekannt, dass über einen Antrag auf Verleihung einer Ehrenpromotion zu beraten und zu entscheiden ist. Der Antrag und der Bericht der Ehrungskommission liegen zur selben Zeit im Dekanat für die Mitglieder des Fakultätsrates zur vertraulichen Einsichtnahme aus.

(5) Der Fakultätsrat beschließt sodann auf Grundlage des Berichts der Ehrungskommission in nichtöffentlicher Lesung und geheimer Abstimmung über die Verleihung. Die Annahme des Antrags bedarf der einfachen Mehrheit der anwesenden Fakultätsratsmitglieder.

(6) Nach Annahme des Antrags durch den Fakultätsrat ist die Ehrenpromotion durch den Dekan oder die Dekanin zu vollziehen. Die auszufertigende Urkunde ist nach dem Muster der Anlage 10 zu erstellen, vom Rektor oder von der Rektorin und vom Dekan oder der Dekanin zu unterzeichnen und zu überreichen.

(7) Bei Nichtannahme des Antrags durch den Fakultätsrat wird das Verfahren eingestellt. Die Antragsteller sind zu informieren. Ein gleichlautender Antrag kann frühestens wieder nach Ablauf von fünf Jahren eingebracht werden.

Teil 6 Einstellung, Widerruf und Entziehung

§ 28 Einstellung des Verfahrens und Ungültigkeit der Promotionsleistungen

(1) Das Promotionsverfahren wird eingestellt, wenn der oder die Promovierende auf die Fortführung verzichtet. Der Verzicht, dessen Widerruf ausgeschlossen ist, kann in jedem Stand des Verfahrens bis zum Beginn des Promotionskolloquiums erklärt werden. Absatz 3 gilt mit der Maßgabe, dass die Einstellung des Verfahrens aufgrund Verzichts festgestellt wird.

(2) Bis zur Aushändigung der Promotionsurkunde kann das Promotionsverfahren bei Vorliegen eines wichtigen Grundes eingestellt werden, insbesondere wenn

1. der bzw. die Promovierende bei Zulassung oder der Erbringung der Promotionsleistungen zu täuschen versucht oder getäuscht hat, auf den Betreuer oder die Betreuerin, die Begutachtenden oder Mitglieder der Promotionskommission in unlauterer Weise Einfluss zu nehmen versucht oder Einfluss genommen hat,
2. wesentliche Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion nicht vorlagen, unabhängig davon, ob der oder die Promovierende einen Irrtum darüber erregt hat, oder
3. die Voraussetzungen der Veröffentlichung gemäß § 21 nicht erfüllt sind.

(3) Die Absicht der Einstellung des Verfahrens ist dem oder der Promovierenden nach den Fristabläufen oder Feststellungen gemäß Absatz 2 vom Dekan oder der Dekanin der betreuenden Fakultät mitzuteilen. Ihm bzw. ihr ist unter angemessener Fristsetzung die Möglichkeit der Stellungnahme zu geben. Danach entscheidet der Fakultätsrat über die Einstellung.

(4) Wird das Verfahren eingestellt, ist die Entscheidung dem oder der Promovierenden durch den Dekan oder die Dekanin schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und bekannt zu geben. Bereits erbrachte Promotionsleistungen werden ungültig. Über die Rechtsfolgen im Übrigen können Regelungen in den Promotionsvereinbarungen aufgenommen werden.

§ 29 Entziehung des akademischen Grades

(1) Der Doktorgrad kann unbeschadet der Regelungen des § 21 HSG LSA und der im Verwaltungsverfahrenrecht getroffenen Regelungen zum Widerruf eines rechtmäßigen Verwaltungsaktes entzogen werden, wenn

1. nachträglich Tatsachen bekannt werden, die eine Einstellung nach § 28 Absatz 2 Nrn. 4 und 5 gerechtfertigt hätten, insbesondere Promotionsleistungen oder der akademische Grad durch Täuschung, Drohung, Bestechung, Vermittlung gegen Bezahlung oder Gewährung von sonstigen Vorteilen erworben wurden,
2. der Inhaber oder die Inhaberin wegen einer Straftat, die Wissenschaftsbezug im Sinne des § 12 Absatz 2 Nr. 6 besitzt, rechtskräftig verurteilt worden ist, unabhängig davon, ob diese Tat vor oder nach der Verleihung begangen wurde,

3. der Inhaber oder die Inhaberin wegen einer Straftat rechtskräftig verurteilt worden ist, bei deren Vorbereitung oder Begehung er oder sie den Doktorgrad missbraucht hat.
- (2) Für das Verfahren über die Entziehung gelten § 28 Absatz 3 und 4 entsprechend.
 - (3) Mit der Bekanntgabe der Entscheidung werden die Promotionsleistungen ungültig. Die Promotionsurkunde wird eingezogen und ist zurückzugeben. Kopien oder Abschriften der Urkunde sind nicht weiter zu verwenden und zu vernichten. Eine weitere Titelführung ist untersagt.
 - (4) Die Regelungen dieses Paragraphen gelten für Promotionen in bi-nationalen Verfahren gemäß § 26 und Ehrenpromotionen gemäß § 27 entsprechend. Im Falle der bi-nationalen Promotion ist es ausreichend, wenn eine der verleihenden Hochschulen, den akademischen Grad entzieht. Eine Zustimmung oder ein gesonderter Entziehungsakt der anderen Hochschule ist nicht notwendig.

Teil 7 Schlussvorschriften

§ 30 Schutzbestimmungen und Nachteilsausgleich

- (1) In entsprechender Anwendung von § 13 Abs. 3 HSG LSA werden Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes, Fristen über die Elternzeit nach dem jeweils geltenden Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz sowie Fristen für Zeiten der tatsächlichen Pflege naher Angehöriger gemäß geltendem Pflegezeitgesetz und entsprechend dem Familienpflegezeitgesetz auf Antrag berücksichtigt.
- (2) Zur Wahrung der Chancengleichheit ist auf Promovierende mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. Auf Antrag und Nachweis der konkreten Benachteiligung kann der Dekan oder die Dekanin einen Nachteilsausgleich festlegen, insbesondere für nach dieser Ordnung zu erbringende Prüfungen.

§ 31 Widerspruchsverfahren

Gegen belastende Entscheidungen findet das Widerspruchsverfahren statt. Ein Widerspruch ist innerhalb einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe bei dem Dekan oder der Dekanin der betreuenden Fakultät einzulegen. Hilft der Dekan oder die Dekanin dem Widerspruch nicht ab, so ist er dem Fakultätsrat zur Entscheidung vorzulegen. Einen darauf bezogener Abhilfe- oder Widerspruchsbescheid erlässt der Dekan oder die Dekanin der betreuenden Fakultät.

§ 32 Übergangsregelung

- (1) Promotionsverfahren, die vor Inkrafttreten dieser Ordnung eröffnet worden sind oder deren Eröffnung beantragt worden ist, werden nach der im Zeitpunkt der Eröffnung bzw. Antragstellung geltenden Ordnung der betreuenden Fakultät fortgeführt.
- (2) Bei Inkrafttreten dieser Ordnung bereits zur Promotion zugelassene Promovierende können innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten eine Eröffnung und Durchführung des Promotionsverfahrens nach der bei ihrer Zulassung geltenden Ordnung bei dem Dekan oder der Dekanin unwiderruflich beantragen. Unterbleibt ein Antrag oder erfolgt er nicht fristgerecht, wird das Promotionsverfahren nach dieser Ordnung eröffnet und durchgeführt. Wurde die Annahme als Doktorand oder Doktorandin beantragt und über den Antrag bei Inkrafttreten dieser Ordnung noch nicht entschieden, gelten Satz 1 und 2 entsprechend.
- (3) Unbeschadet der Regelung des Absatz 2 sind zwischen der betreuenden Fakultät und den Promovierenden, die nicht nach dieser Ordnung promovieren, Promotionsvereinbarungen abzuschließen und die Promovierenden in das Promovierendenverzeichnis einzutragen.

§ 33 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Die Promotionsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der OVGU in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Promotionsordnung der Fakultät für Verfahrens- und Systemtechnik in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. April 2018 (Amtl. Bekanntmachung Nr. 35/2018) und die gemeinsame Promotionsordnung der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik und der Fakultät für Maschinenbau in der Fassung der Bekanntmachung vom 06. Mai 2013 (Amtl. Bekanntmachung Nr. 13/2013) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse der erweiterten Fakultätsräte

- der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik vom 01.03.2023,
- der Fakultät für Maschinenbau vom 01.03.2023 und
- der Fakultät für Verfahrens- und Systemtechnik vom 07.03.2023

Magdeburg, den 12.06.2023

Prof. Dr.-Ing. Jens Strackeljan
Rektor
der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg

Anlagen

Anlage 1: Antrag auf Annahme als Doktorand oder Doktorandin

Für nationale Antragssteller/innen:

Dem Aufnahmeantrag sind das ausgefüllte „*Formblatt zur Registrierung als Doktorand/in*“ sowie der ausgefüllte Immatrikulationsantrag (Doktoranden) des Dezernats Studienangelegenheiten (vgl. Anlage 2) mit erforderlichen Anlagen in das Dekanat der Fakultät einzureichen, an der die Promotion eingereicht werden soll. Bitte geben Sie einen Hinweis, ob eine Immatrikulation als Doktorand erfolgen soll oder nicht.

Für internationale Antragssteller/innen: (English version below)

Internationale Antragssteller/innen mit promotionsberechtigtem Abschluss im Ausland nutzen bitte den Aufnahmeantrag als Doktorand/in des Dezernats Studienangelegenheiten und bitten dort um Äquivalenzprüfung ihres Abschlusses.

For international applicants:

International applicants with a degree from abroad should use the Application as well as the Registration as doctoral candidate (see Appendix 2) for International Applicants of the Department of Academic Affairs and ask for an equivalence check of their degree.

Name/Adresse der Antragstellerin/des Antragstellers

Name/Address of Applicant

.....
.....
.....

Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg
Dezernat Studienangelegenheiten
Postfach 4120
39016 Magdeburg

ANTRAG/APPLICATION

Hiermit bitte ich um Aufnahme als Doktorand/in an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg, Fakultät für/Herewith I apply for admission as a doctoral candidate at the Otto von Guericke University Magdeburg, at the Faculty of

- | | |
|---|--|
| <input type="checkbox"/> Maschinenbau /Mechanical Engineering | <input type="checkbox"/> Informatik /Computer Sciences |
| <input type="checkbox"/> Elektrotechnik und Informationstechnik /
Electrical Engineering and Information Technology | <input type="checkbox"/> Verfahrens- und Systemtechnik /
Process and Systems Engineering |
| <input type="checkbox"/> Mathematik /Mathematics | <input type="checkbox"/> Naturwissenschaften /Natural Sciences |
| <input type="checkbox"/> Wirtschaftswissenschaft /Economics and
Management | <input type="checkbox"/> Humanwissenschaften /Human Sciences |
| | <input type="checkbox"/> Medizinische Fakultät /Medicine |

Unter der Betreuung von Herrn/Frau Professor/in /Under the supervision of Professor

werde ich am Institut für/at the Department of ~~in der Zeit voraussicht-~~

lich vom/ in the time between bis/and wissenschaftlich arbeiten und eine
Dissertation zum Thema/I will scientifically work and write a dissertation with the topic

.....
..... erstellen.

Die Finanzierung des Promotionsstudiums erfolgt durch/ Financing of doctoral studies will be provided by

.....

Unterschrift der Antragstellerin/des Antragstellers/Signature of Applicant

Datum/Date

Ich bin bereit, die wissenschaftliche Betreuung zu übernehmen./I agree to supervise the scientific work.

Unterschrift der Betreuerin/des Betreuers/
Signature of Supervisor

Stempel/Stamp

Datum/ Date

Die Äquivalenz der Zeugnisse der Antragstellerin/des Antragstellers wurde überprüft./The equivalence of the certificates of the applicant was verified.

Empfehlung/Recommendation

Dezernat Studienangelegenheiten/ Department of Study Affairs

Datum/ Date

Die Antragstellerin/Der Antragsteller wird als Doktorand/in an der Fakultät aufgenommen./The applicant is admitted by the school as a doctoral candidate.

Unterschrift Dekan/in/
Signature of the Dean

Stempel der Fakultät/Stamp

Datum/ Date

3. Ersteinschreibung als Studierende/r

- 3.1 Wo erfolgte die Ersteinschreibung an einer Hochschule?
(A = Ausland; I = Inland)
- 3.2 Bitte geben Sie das Kfz-Kennzeichen des Ortes der Ersteinschreibung an?
- 3.3 Bezeichnung der Hochschuleinrichtung
- 3.4 Monat und Jahr der Ersteinschreibung
(z. B. 03 für Monat und 2010 für Jahr)
- (Monat) (Jahr)
-

4. Zur Promotion berechtigender, vorangegangener bestandener Hochschulabschluss

- 4.1 Zur Promotion berechtigende Abschlussprüfung wurde ja nein
abgelegt?
- 4.2 Art des Abschlusses:
(Klartext: z. B. Diplom, Magister, Master usw.)
- 4.3 In welchem Studiengang wurden Sie geprüft:
- 4.4 Mit welcher Gesamtnote wurde die Prüfung beurteilt?
- 4.5 Wann wurde das Prüfungsergebnis offiziell festgestellt?
(Datum angeben (z. B. 310314 für 31. März 2014) / Bei internationalen Hochschulabschlüssen ist eine Äquivalenzprüfung erforderlich. Diese wird nach Vorlage der Zeugnisdokumente durch das Sachgebiet Promotion / Langzeitstudiengebühren (K31.2) vorgenommen.)
- 4.6 Wo erwarben Sie den Hochschulabschluss?
(A = Ausland; I = Inland)
- 4.7 Bitte geben Sie das Kfz-Kennzeichen des Erwerbortes an?
- 4.8 Bezeichnung der Hochschuleinrichtung
-

5. Angaben zur Promotion

- 5.1 Fachgebiet:
- 5.2 Art der Promotion:
(Bitte eine Art ankreuzen)
- | | |
|--|----|
| Promotion an Hochschule mit Promotionsrecht
(einschl. Kooperation mit anderer Uni in Deutschland) | 01 |
| Promotion an Hochschule mit Promotionsrecht
(einschl. Kooperation mit anderer Uni im Ausland) | 02 |
| Promotion in Hochschulkooperation mit Fachhochschule | 03 |
| Promotion in Kooperation mit Forschungseinrichtung | 04 |
| Promotion in Kooperation mit Wirtschaft oder sonstiger
Einrichtung | 05 |
- 5.3 Art der Dissertation Monografie kumulative Dissertation
- 5.4 Teilnahme an einem strukturierten Promotionsprogramm ja nein

5.5 Thema der Dissertation:
(Arbeitstitel)

5.6 Betreuer/in der Dissertation:

Unterschrift Betreuer/in

6. Erklärung

Ich versichere, dass ich die Angaben vollständig und wahrheitsgemäß gemacht habe und informiere umgehend, falls sich Daten ändern sollten.

(Ort)

(Datum)

Unterschrift (Vor- und Nachname)

7. Hinweise zum Ausfüllen

Zum Punkt 2. - Angaben zur Hochschulzugangsberechtigung (HZB); Legende

Abendgymn./Kolleg(FHR)	Abendgymnasium/Kolleg (Fachhochschulreife)
Abendgymn./Kolleg(aHR)	Abendgymnasium/Kolleg (allgemeine Hochschulreife)
Begabten-/Eign.Prüf(FHR)	Begabten-/Eignungsprüfung (Fachhochschulreife)
Begabten-/Eign.Prüf(aHR)	Begabten-/Eignungsprüfung (allgemeine Hochschulreife)
Begabten-/Eign.Prüf(fgHR)	Begabten-/Eignungsprüfung (fachgebundene Hochschulreife)
berufl.Qualifiziert(FHR)	Beruflich Qualifizierte (Fachhochschulreife)
berufl.Qualifiziert(aHR)	Beruflich Qualifizierte (allgemeine Hochschulreife)
berufl.Qualifiziert(fgHR)	Beruflich Qualifizierte (fachgebundene Hochschulreife)
Berufsfachschule(FHR)	Berufsfachschule (Fachhochschulreife)
BerufsOSch./Fachak(FHR)	Berufsoberschule, Fachakademie (Fachhochschulreife)
BerufsOSch./Fachak(aHR)	Berufsoberschule, Fachakademie (allgemeine Hochschulreife)
BerufsOSch./Fachak(fgHR)	Berufsoberschule, Fachakademie (fachgebundene Hochschulreife)
HZB dt. ausl. HS(FHR)	Erwerb der HZB an einer deutschen Schule im Ausland (Fachhochschulreife)
HZB dt. ausl. HS(aHR)	Erwerb der HZB an einer deutschen Schule im Ausland (allgemeine Hochschulreife)
HZB dt. ausl. HS(fgHR)	Erwerb der HZB an einer deutschen Schule im Ausland (fachgebundene Hochschulreife)
Fachgymnasium(FHR)	Fachgymnasium (Fachhochschulreife)
Fachgymnasium(aHR)	Fachgymnasium (allgemeine Hochschulreife)
Fachgymnasium(fgHR)	Fachgymnasium (fachgebundene Hochschulreife)
Fachoberschule(FHR)	Fachoberschule (Fachhochschulreife)
Fachoberschule(aHR)	Fachoberschule (allgemeine Hochschulreife)
Fachoberschule(fgHR)	Fachoberschule (fachgebundene Hochschulreife)
Fachschule(FHR)	Fachschule (Fachhochschulreife)
Gesamtschule(FHR)	Gesamtschule (Fachhochschulreife)
Gesamtschule(aHR)	Gesamtschule (allgemeine Hochschulreife)
Gymnasium(FHR)	Gymnasium (Fachhochschulreife)
Gymnasium(aHR)	Gymnasium (allgemeine Hochschulreife)
Sonst.Studienberecht(FHR)	Sonstige Studienberechtigung (Fachhochschulreife)
Sonst.Studienberecht(aHR)	Sonstige Studienberechtigung (allgemeine Hochschulreife)
Sonst.Stud.-Berecht(fgHR)	Sonstige Studienberechtigung (fachgebundene Hochschulreife)
sonst. HZB im Ausl.(FHR)	Sonstiger Erwerb der HZB im Ausland (Fachhochschulreife)
sonst. HZB im Ausl.(aHR)	Sonstiger Erwerb der HZB im Ausland (allgemeine Hochschulreife)
sonst. HZB im Ausl.(fgHR)	Sonstiger Erwerb der HZB im Ausland (fachgebundene Hochschulreife)

Registration as a doctoral candidate

According to the amendment of the German university statistics law 2017 (Hochschulstatistikgesetzes), the Otto-von-Guericke University (OVGU) is obliged and entitled to collect your data as a doctoral candidate and to report them to the Statistical Bureau of Sachsen-Anhalt. This form serves to fulfill these obligations and additional information needs of the university in the context of the Hochschulstatistikgesetz.

In case you would like to enrol as a doctoral student at OVGU, please use the matriculation form for your data.

1. Personal details

- 1.1 Surname / Family name
(without additions)
 - 1.2 First / Given name(s)
(incl. additions, e.g. Roland van der)
 - 1.3 Date of birth
(e.g. 180490 for 18th April 1990)
 - 1.4 Sex
(M = male, W = female)
 - 1.5 Street / House number
 - 1.6 Postal Code / City
 - 1.7 Country
 - 1.8 Telephone number
 - 1.9 E-mail adress
 - 1.10 First Nationality
(International country symbol)
Second Nationality
(International country symbol)
 - 1.11 Matriculation as a doctoral student yes no
If yes, matriculation number:
 - 1.12 Are you employed at OVGU? yes no
-

2. Educational background

2.1 What kind of school-leaving certificate do you have?

Entrance qualification for universities of applied sciences

General higher education entrance qualification

Subject-restricted higher education entrance qualifications

2.2 Date of school-leaving certificate
(e.g. 310708 for 31th Juli 2008)

2.3 Where did you receive your school-leaving certificate?
(A = International; I = Germany)

2.4 Please enter the licence tag of the city (Germany)
or the International country symbol

3. First matriculation as a student

3.1 Where did you matriculate the first time?
(A = International; I = Germany)

3.2 Please enter the licence tag of the city (Germany)
or the International country symbol

3.3 Name of the university

3.4 Month and year of first matriculation
(e.g. 06 for Month and 2010 for Year)

(Month) (Year)

4. University degree qualifying for the doctorate

4.1 You have a university degree qualifying for the doctorate yes no

4.2 Kind of degree:
(in written form: e.g. Diploma, Master, Licenciado, ...)

4.3 Field of study:
(in written form)

4.4 Result of the examination?

4.5 Date of examination?

(Give exact date (e.g. 310708 for 31th Juli 2008) / For international degrees a check of the equivalence is needed. It will be done by the administration of OVGU / department doctorate administration after submission of your transcripts and certificates.)

4.6 Where did you obtain the degree qualifying for
the doctorate? (A = International; I = Germany)

4.7 Please enter the licence tag of the city (Germany)
or the International country symbol

4.8 Name of the university

5. Doctorate

5.1 Field of study:

- 5.2 Type of doctorate: (please mark one type)
- Doctorate at a university with the right to confer doctorates (including OVGU, also including cooperation with another German university) 01
 - Doctorate at a university with the right to confer doctorates (including OVGU, also including cooperation with another International university) 02
 - Doctorate in cooperation with a university of applied science 03
 - Doctorate in cooperation with a research institution 04
 - Doctorate in cooperation with a company or another institution 05

5.3 Thesis will be submitted as a monograph or cumulative thesis

5.4 Participation in a research school / group of advanced graduate training yes no

5.5 Short working title of the doctoral project:

5.6 Supervisor of the doctoral project:

Signature supervisor

6. Declaration

I hereby confirm that the provided information is true and correct to the best of my knowledge. I will inform the university immediately if there are any changes to my contact data.

(Place)

(Date)

Signature (Full given and family names)

Betreuungsvereinbarung der Fakultäten des Ingenieurcampus

im Rahmen eines Promotionsprojekts zwischen

Doktorand/in(Titel, Familienname, Vorname)

Betreuer/in (Titel, Familienname, Vorname)

ggf. Co-Betreuer/in..... (Titel, Familienname, Vorname)

ggf. Mentor/in..... (Titel, Familienname, Vorname)

Arbeitstitel des Dissertationsprojekts:

.....
.....

durchgeführt an der Fakultät für _____ der OVGU.

Beginn:

Es gelten vorerst Zeit- und Arbeitsplan der Arbeitspakete wie folgt:

- AP1 (Dauer: etwa Monate):
- AP2 (Dauer: etwa Monate):
- AP3 (Dauer: etwa Monate):
- AP4 (Dauer: etwa Monate):
- AP5 (Dauer: etwa Monate):

Mögliche Änderungen an diesen Zeit- und Arbeitsplänen, die z.B. aufgrund inhaltlicher Weiterentwicklungen des Projektes notwendig sind, werden in den jährlichen Fortschrittsberichten festgehalten. Ebenfalls werden im Projekt erarbeitete Publikationen sowie die Teilnahme an Workshops, Konferenzen, Summer Schools o.ä. schriftlich in diesen Protokollen dokumentiert.

Prinzipiell akzeptiert der Betreuende die Möglichkeit der Verfassung einer kumulativen Dissertation nicht [ggf. nicht löschen]. Die Anforderungen für eine monographische und kumulative Dissertation sind in der Promotionsordnung definiert.

Qualifizierungsprogramm:

Der/die Doktorand/in hat das Recht an allen Veranstaltungen der Graduate Academy der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg (<https://www.grs.ovgu.de>) teilzunehmen und wird explizit dazu ermutigt, sich dort einzubringen.

Darüber hinaus ist der/die Doktorand/in Mitglied des koordinierten Promotionsprogramms
.....[ggf. durchstreichen]

Zusätzlich vereinbaren die oben genannten Personen die Teilnahme an den folgenden Veranstaltungen bzw. Austauschprogrammen: [ggf. durchstreichen]
.....
.....

Die im Rahmen der Promotion besuchten Veranstaltungen halten die oben genannten Personen in den Fortschrittsberichten fest.

Zusätzliche Auflagen: [ggf. durchstreichen]
.....
.....

Aufgaben und Pflichten des/der Doktoranden/in:

Er/sie arbeitet aktiv und dauerhaft am vereinbarten Promotionsprojekt entsprechend der geplanten Arbeitspakete, nimmt aktiv an allen vorgesehenen Veranstaltungen teil, bereitet Projektberichte, –vorträge und –publikationen vor und kooperiert mit den Projektpartnern, falls vorhanden. Er/sie kennt die DFG-Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis sowie die Regeln der Universität zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten, und handelt entsprechend. Er/sie erstellt einmal jährlich einen Fortschrittsbericht, der die erzielten Ergebnisse, Veröffentlichungen und Fortbildungselemente zusammenfasst.

Aufgaben und Pflichten der/des Betreuenden:

Die oben genannten Personen halten regelmäßig, mindestens alle 6 Monate, Besprechungen zum Fortgang des Promotionsprojekts ab. Dabei wird ein Betreuungsprotokoll erstellt, das den Fortschritt in Zusammenhang mit dem Fortschrittsbericht und eventuell notwendige Anpassungen der Planungen dokumentiert.

Dem/der Doktoranden/in werden ein adäquater Arbeitsplatz und alle nötigen Arbeitsmittel in den Räumen des/der Betreuers/in zur Verfügung gestellt. *(Hier ggf. Modifizierung, wenn anderer Arbeitsplatz – z.B. bei Kooperationspartner, Industriepartner o.ä. geplant ist.)*

Das gemeinsame Ziel der oben genannten Personen ist die Erlangung der wissenschaftlichen Selbständigkeit des/der Doktoranden/in. Die Teilnahme an Mentoring-Programmen und Maßnahmen zur Karriereförderung in Wissenschaft und Wirtschaft wird ausdrücklich unterstützt. Die Zusage zur wissenschaftlichen Begleitung des Promotionsprojekts gilt unabhängig von der Laufzeit eventueller Drittmittelprojekte, die zur Finanzierung des Promotionsprojekts Verwendung finden, für eine Gesamtdauer von 6 Jahren zzgl. eventueller Elternzeit *(hier ggf. auch Betreuung von Angehörigen und längere Krankheiten erwähnen)* ab Unterschrift.

Weitere Vereinbarungen

- In Konfliktfällen, die sich nicht innerhalb des Kreises der oben genannten Personen lösen lassen, können sich die Beteiligten an den Dekan/die Dekanin der Fakultät, oder in einem nächsten Schritt an die Ombudsperson für den Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten der Otto-von-Guericke-Universität wenden.
- Diese Betreuungsvereinbarung kann um besondere Regelungen (z.B. zur Vereinbarkeit von Familie und wissenschaftlicher Tätigkeit) ergänzt werden.
- Die im Anhang A genannten Unterlagen gelten als bekannt.

.....
Datum

.....
Unterschrift Betreuer/in

.....
Unterschrift Promovend/in

.....
[ggf.] Unterschrift Zweitbetreuer/in

.....
[ggf.] Unterschrift Mentor/in

Anhang A: Weitere Unterlagen

- Promotionsordnung der OvGU, Fakultät für Verfahrens- und Systemtechnik:
https://www.verwaltungshandbuch.ovgu.de/HöB+Teil+I/1_08+Promotionsordnungen-media_id-10832-p-70.html
- Richtlinien zur guten wissenschaftlichen Praxis der DFG
https://www.dfg.de/download/pdf/foerderung/rechtliche_rahmenbedingungen/gute_wissenschaftliche_praxis/kodex_gwp.pdf
- Regeln der OvGU zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten:
http://www.ovgu.de/rektorat/senat/Leitlinien_Wiss_Fehlverhalten_2012.pdf

Anhang B: Musterprotokoll für die Projektbesprechungen [Englische Fassung]

- S. nächste Seite

PhD advisory committee (PAC) meeting

Date of meeting:

Start of project:

PhD Student:

Main advisor:

Second advisor:

Mentor:

(Signatures)

Topics that were discussed

Constitution of the PAC

Progress of the PhD project

Timeline of the PhD project

Further support (student assistant, equipment, guidance, counseling, ...)

Development of personal skills

Contract issues

other:

Focus/results of the project since the last PAC meeting:

Problems/setbacks and possible solutions

Focus of the project during the next 6 months:

Lectures & courses since the last PAC meeting/planned for the next 6 months:

Conferences visited since last PAC meeting/planned for the next 6 months

Publications since the last PAC meeting/in preparation

Empfehlungen der OVG Graduate Academy zu Betreuungsvereinbarungen gemäß Hochschulgesetz LSA

Juli 2021

[\(English below\)](#)

Einführung

Basis für eine gelungene Promotion ist das Vertrauensverhältnis zwischen Professorin oder Professor und der oder dem Promovierenden. Das Landeshochschulgesetz sieht vor ([§18\(2\)6](#)):

Die Hochschulen wirken auf die wissenschaftliche Betreuung ihrer Doktoranden und Doktorandinnen hin und gewährleisten den Abschluss von Promotionsvereinbarungen.

Um Missverständnissen vorzubeugen und von Beginn der Promotionsphase an Vorstellungen und Erwartungen zu besprechen, werden die folgenden Inhalte für die Vereinbarungen empfohlen, die in enger Anlehnung an die [Empfehlungen für das Erstellen von Betreuungsvereinbarungen der DFG](#) entstanden sind.

Grundinformationen:

- Die teilnehmenden Personen an dem Gespräch
- Datum und Uhrzeit
- Ggf. ausgehändigte Unterlagen:
 - o Promotionsordnung
<http://www.verwaltungshandbuch.ovgu.de/-p-70>
 - o Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis (DFG)
<https://wissenschaftliche-integritaet.de/>
 - o Regeln der OVGU zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten
<https://www.ovgu.de/-p-22484.html>

Fragenkatalog für eine Betreuungsvereinbarung zu Beginn eines Promotionsvorhabens

1. Betreuungssituation:

- Gibt es einen oder mehrere Betreuer:innen?
- Wer ist neben den Betreuenden wichtiger Ansprechpartner:in (z. B. Postdoktorand:innen, Laborleiter:innen)?

2. Fachliche Zuordnung

- An welcher Fakultät soll die Dissertation eingereicht werden?
- Ist die Promotionsordnung bekannt? <http://www.verwaltungshandbuch.ovgu.de/-p-70>
- Gibt es weitere, in der Fakultät übliche Regularien

3. Schriftliche Promotionsleistung

- Thema oder Themenschwerpunkt der schriftlichen Promotionsleistung? Arbeitstitel?
- Ist geplant, die schriftliche Promotionsleistung kumulativ oder als Monographie zu erbringen?
- Ist die Anfertigung eines Exposés vorgesehen?
- Gibt es eine Orientierungs- oder Probephase?
- Wie ist der ungefähr angestrebte Zeitrahmen?
- Liegen besondere Umstände vor, die die Promotionszeit voraussichtlich verlängern werden?

4. Regelmäßiger Austausch

- Wie soll der Rahmen für fachlichen Austausch zwischen Kandidat:in und Betreuer:in(nen) sein?
- Welche weiteren Personen sollten regelmäßig oder zu bestimmten Fragen konsultiert werden?
- Wie groß ist die Arbeitsgruppe, wie sind die üblichen Regeln innerhalb der AG bezüglich Vorträgen in Kolloquien usw.?

5. Arbeitsbedingungen

- Wird ein Büro- und / oder Laborarbeitsplatz zur Verfügung gestellt?
- Gibt es finanzielle Mittel für Laborbedarf, Hilfskräfte o.ä.?

6. Finanzierung der Promotionszeit

- Welche Optionen bestehen diesbezüglich?
- Wie ist die zeitliche Perspektive?

7. Strukturierte Promotion, Verpflichtender Besuch von Lehrveranstaltungen

- Ist die oder der Promovend:in in ein strukturiertes Programm eingebunden?
- Welche zusätzlichen Rechte und Pflichten ergeben sich ggf. daraus?
- Welche Lehrveranstaltungen muss die oder der Promovend:in ggf. besuchen?

8. Gute Wissenschaftliche Praxis

- Beide Seiten verpflichten sich auf die Einhaltung des DFG Kodex „Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“. <https://wissenschaftliche-integritaet.de/kodex/>

9. Hinweise auf Unterstützungsangebote der OVGU

- OVG Graduate Academy für Beratungen aller Art und Konfliktmediation
<http://www.ga.ovgu.de/>
- Familienbüro für Promovierende mit Kindern / pflegebedürftigen Angehörigen
<http://www.ovgundfamilie.ovgu.de/>
- Gleichstellungsbeauftragte / Netzwerk women-in-science für Nachwuchswissenschaftlerinnen
<http://www.bfg.ovgu.de/>
- Psychosoziale Beratungsstelle des Studentenwerks
<https://www.studentenwerk-magdeburg.de/soziales/psb/>

Recommendations of the OVG Graduate Academy for Supervision Agreements according to the Higher Education Act LSA

Status July 2021

Introduction

The basis for a successful doctorate is the relationship of trust between the professor and the doctoral candidate. The State University Act therefore calls for the following: ([§18\(2\)6](#)):

Die Hochschulen wirken auf die wissenschaftliche Betreuung ihrer Doktoranden und Doktorandinnen hin und gewährleisten den Abschluss von Promotionsvereinbarungen.

(The universities work towards the scientific supervision of their doctoral students and ensure the conclusion of doctoral agreements.)

In order to prevent misunderstandings and to discuss intentions and expectations from the beginning of the doctoral phase, the following contents are recommended for the agreements, which have been developed in close accordance with the [DFG's recommendations for drafting supervision agreements](#).

Basic information:

- The persons participating in the conversation
- Date and time
- Documents handed out, if applicable:
 - o Doctoral Regulations
<http://www.verwaltungshandbuch.ovgu.de/-p-70>
 - o Guidelines for Safeguarding Good Scientific Practice
<https://wissenschaftliche-integritaet.de/en/>
 - o Rules of the OVGU for dealing with scientific misconduct
<https://www.ovgu.de/-p-22484.html>

Questionnaire for a supervision agreement at the beginning of a doctoral project

1. Supervision committee:

- Is there more than one supervisor?
- Are there other scientists to contact (Postdocs, PIs, Lab manager)?

2. Subject

- Corresponding faculty for thesis submission
- Information on the regulations for the doctorate
<http://www.verwaltungshandbuch.ovgu.de/-p-70>
- Are there additional regulations at the respective faculty?

3. Thesis

- Topic and main focus of the thesis, working title
- Cumulative thesis or monograph?
- Obligation to write a proposal ("Exposé") in advance?
- Is there a probation time?
- Expected time frame?
- Are there special circumstances that might lead to delays?

4. Frequent meetings

- How is the frame for scientific exchange between supervisor(s) and candidate?
- Who else should be contacted frequently, or concerning special questions?
- How many people are working in the department, are there rules concerning meetings, presentations, colloquia?

5. Working conditions

- Is there office and / or lab space available?
- Are there financial means for equipment, material, student research assistants?

6. Financing the doctorate

- Which options are available?
- How long will funding be available, what is the time frame?

7. Structured doctoral programme, compulsory study programme

- Is the doctoral student member of a structured doctoral programme?
- If yes: are there additional duties or additional options?
- Which lectures or seminars must be visited?

8. Good Scientific Practice

- Both parties agree to comply with the DFG Code of Conduct "Guidelines for Safeguarding Good Scientific Practice". <https://wissenschaftliche-integritaet.de/en/>

9. Supporting offices at OVGU

- OVG Graduate Academy for general consultations and advice; conflict mediation
<http://www.ga.ovgu.de/>
- Family office for doctoral students with children / relatives in need of care
<http://www.ovgundfamilie.ovgu.de/>
- Gender equality officer / Network women-in-science for female scientists
<http://www.bfg.ovgu.de/>
- Student counselling for psychological and social problems
<https://www.studentenwerk-magdeburg.de/en/social-affairs/psychosocial-counselling-for-students/>

Anlage 4: Ehrenerklärung

Ich versichere hiermit, dass ich die vorliegende Arbeit vollständig ohne unzulässige Hilfe Dritter und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe.

Alle verwendeten fremden und eigenen Quellen sind als solche kenntlich gemacht und im Falle einer Ko-Autorenschaft, insbesondere im Rahmen einer kumulativen Dissertation, ist der Eigenanteil richtig und vollständig ausgewiesen. Insbesondere habe ich nicht die Hilfe einer kommerziellen Promotionsberaterin/eines kommerziellen Promotionsberaters in Anspruch genommen. Dritte haben von mir weder unmittelbar noch mittelbar geldwerte Leistungen für Arbeiten erhalten, die im Zusammenhang mit dem Inhalt der vorgelegten Dissertation stehen.

Ich habe insbesondere nicht wissentlich:

- Ergebnisse erfunden oder widersprüchliche Ergebnisse verschwiegen,
- statistische Verfahren absichtlich missbraucht, um Daten in ungerechtfertigter Weise zu interpretieren,
- fremde Ergebnisse oder Veröffentlichungen plagiiert,
- fremde Forschungsergebnisse verzerrt wiedergegeben.

Mir ist bekannt, dass Verstöße gegen das Urheberrecht Unterlassungs- und Schadensersatzansprüche der Urheberin/des Urhebers sowie eine strafrechtliche Ahndung durch die Strafverfolgungsbehörden begründen können.

Ich erkläre mich damit einverstanden, dass die Dissertation ggf. mit Mitteln der elektronischen Datenverarbeitung auf Plagiate überprüft werden kann.

Die Arbeit wurde bisher weder im Inland noch im Ausland in gleicher oder ähnlicher Form als Dissertation eingereicht und ist als Ganzes auch noch nicht veröffentlicht.

(Ort, Datum bei Eröffnung des Promotionsverfahrens)

(Vorname, Name und Unterschrift)

Declaration of Honor

I hereby declare that I produced this thesis without prohibited external assistance and that none other than the listed references and tools have been used.

In the case of co-authorship, especially in the context of a cumulative dissertation, the own contribution is correctly and completely stated. I did not make use of any commercial consultant concerning graduation. A third party did not receive any nonmonetary perquisites neither directly nor indirectly for activities which are connected with the contents of the presented thesis. All sources of information are clearly marked, including my own publications.

In particular I have not consciously:

- Fabricated data or rejected undesired results
- Misused statistical methods with the aim of drawing other conclusions than those warranted by the available data
- Plagiarized data or publications
- Presented the results of other researchers in a distorted way

I do know that violations of copyright may lead to injunction and damage claims of the author and also to prosecution by the law enforcement authorities.

I hereby agree that the thesis may need to be reviewed with an electronic data processing for plagiarism.

This work has not yet been submitted as a doctoral thesis in the same or a similar form in Germany or in any other country. It has not yet been published as a whole.

(Place, Date)

(Signature)

Anlage 5: Erklärung zu Straftaten (Wortlaut)

Ich erkläre hiermit, nicht wegen einer Straftat mit Wissenschaftsbezug verurteilt worden zu sein oder wegen einer solchen Straftat Beschuldigter oder Beschuldigte, Angeklagter oder Angeklagte zu sein.

(Ort, Datum bei Eröffnung des Promotionsverfahrens)

(Vorname, Name und Unterschrift)

Declaration on criminal acts (wording)

I hereby declare that I have not been convicted of, or am not a defendant, or charged with, any criminal offense involving science.

(Place, Date on application for the opening of the doctoral procedure)

(Signature)

Anlage 6: Titelblatt der Dissertation

(Titel der Dissertation bei Einreichung)

Der Fakultät (Elektrotechnik und Informationstechnik/Maschinenbau/Verfahrens- und Systemtechnik) der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg

zur Erlangung des akademischen Grades

**Doktoringenieurin / Doktoringenieur
(Dr.-Ing.)**

am _____ vorgelegte Dissertation

(Einreichungsdatum)

von _____

(akademischer Grad, Vorname, Name)

Anlage 7: Titelblatt zur Veröffentlichung

(Titel der Dissertation)

Dissertation

zur Erlangung des akademischen Grades

**Doktoringenieurin / Doktoringenieur
(Dr.-Ing.)**

von _____
(akademischer Grad, Vorname, Name)

geb. am _____ in _____

genehmigt durch die Fakultät (Elektrotechnik und Informationstechnik/Maschinenbau/Ver-
fahrens- und Systemtechnik)
der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg

Gutachter/innen:

(akademischer Grad, Vorname, Name)

Promotionskolloquium am _____
(Datum des Promotionskolloquiums)

Anlage 8: Promotionsurkunde

Unter dem Rektorat des Professors/der Professorin (Vorname Name)

verleiht die Fakultät für (Elektrotechnik und Informationstechnik/Maschinenbau/Verfahrens- und Systemtechnik)

(Herrn/Frau) (akademischer Grad)

(Vorname Name)

geboren am (Geburtsdatum) in (Geburtsort, ggf. Land)

den akademischen Grad

(Doktoringenieur/Doktoringenieurin)

(Dr.-Ing.)

nachdem (er seine/sie ihre) wissenschaftliche Befähigung mit der Dissertation

(Titel der Dissertation)

nachgewiesen hat.

Für die Gesamtleistung wird das Prädikat

(Prädikat in Latein und Deutsch)

erteilt.

Magdeburg, (Datum des Kolloquiums)

Der Rektor/Die Rektorin

Der Dekan/Die Dekanin

(FEIT/FMB/FVST)

Anlage 9: Urkunde bi-nationale Verfahren

Unter dem Rektorat des Professors/der Professorin (Vorname Name)

verleiht

die Fakultät für (Elektrotechnik und Informationstechnik/Maschinenbau/Verfahrens- und Systemtechnik) der Otto-von Guericke-Universität Magdeburg

gemeinsam mit

der Fakultät (Name der Fakultät) der (Name der ausländischen Hochschule)

(Herrn/Frau) (akademischer Grad)

(Vorname Name)

geboren am (Geburtsdatum) in (Geburtsort, ggf. Land)

den akademischen Grad

(Doktoringenieur/Doktoringenieurin)

(Dr.-Ing.)

Er/Sie hat in einem ordnungsgemäßen, gemeinsam von beiden Fakultäten betreuten Promotionsverfahren seine/ihre wissenschaftliche Befähigung mit der Dissertation

(Titel der Dissertation)

nachgewiesen.

Für die Gesamtleistung wird das Prädikat

(Prädikat in Latein)

erteilt.

Diese Urkunde ist nur in Verbindung mit der Promotionsurkunde der (Name der ausländischen Hochschule) gültig. (Der Doktorand/die Doktorandin) darf den Doktorgrad nur in der deutschen (Dr.-Ing.) oder ausländischen Form führen. Dieser Doktorgrad bedarf zur Führung in der Bundesrepublik Deutschland keiner weiteren staatlichen Genehmigung.

Magdeburg, (Datum des Kolloquiums)

Der Rektor/Die Rektorin

Der Dekan/Die Dekanin
(FEIT/FMB/FVST)

Anlage 10: Urkunde für Ehrenpromotion

Unter dem Rektorat des Professors/der Professorin (Vorname Name)

verleiht die Fakultät für (Elektrotechnik und Informationstechnik/Maschinenbau/Verfahrens- und Systemtechnik)

(Herrn/Frau) (akademischer Grad)

(Vorname Name)

geboren am (Geburtsdatum) in (Geburtsort, ggf. Land)

den akademischen Grad

(Doktoringenieur/Doktoringenieurin) Ehren halber

(Dr.-Ing. E. h.)

(Begründung für die Verleihung gemäß Fakultätsratsbeschluss)

Magdeburg, (Datum des Fakultätsratsbeschlusses)

Der Rektor/Die Rektorin

Der Dekan/Die Dekanin
(FEIT/FMB/FVST)